

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Hörnerkirchen der Ev.- Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen**

Nach Artikel 26 Absatz1 Nummer 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, in Verbindung mit § 37 der Friedhofsatzung, hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen in der Sitzung am 20.09.2012 die nachstehenden Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs in Hörnerkirchen der Ev.- Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
4. Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
5. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 4**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Mahnkosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie die Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 5**

### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 172 der Abgabenordnung und die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 – 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6 Gebührentarif

### I. Grabnutzungsgebühren

#### 1. Reihengrabstätten

Grabnutzungsgebühr einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr

a. Reihengräber für Särge über 1,20 m Länge für 25 Jahre	570,00 €
b. Reihengräber im Rasen für Särge über 1,20 m Länge mit Rasensaat und Rasenschnitt für 25 Jahre	1.200,00 €
c. Reihengräber für Särge bis 1,20 m Länge für 15 Jahre	200,00 €
d. Urnenrasenreihengräber mit Rasensaat und Rasenschnitt für 20 Jahre	750,00 €

#### 2. Wahlgrabstätten je Grabbreite

a. Wahlgrabstätten für 25 Jahre	325,00 €
b. Rasenwahlgrabstätten für 25 Jahre ohne Pflanzstreifen, mit Rasensaat und Rasenschnitt,	1.100,00 €
c. Urnenrasenwahlgrabstätte für 20 Jahre , mit Rasensaat und Rasenschnitt	1.400,00 €

#### c. Wiedererwerb und Verlängerung

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben

### II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung	15,00 €
2. Für die Teilung oder Rückgabe einer Wahlgrabstätte	25,00 €
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung	
a. eines liegenden Grabmals	30,00 €
b. eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit	80,00 €
4. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges	15,00 €

### III. Gebühren für die Bestattung

Gebühr für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der überflüssigen Erde

1. Erdbestattung	
a. Särge bis 120 cm Länge	200,00 €
b. Särge ab 1,20 m Länge	400,00 €
2. Urnenbeisetzung	100,00 €

### IV. Gebühren für Ausgrabungen

a. Für das Ausgraben eines Sarges	1.500,00 €
b. Für das Ausgraben einer Urne	220,00 €

### V. Sonstige Gebühren

b. Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen anlässlich einer Beisetzung	60,00 €
c. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	110,00 €
d. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Fundamenten	
Liegeplatten und Kissensteine	40,00 €
Grabmale bis zu einer Höhe oder Breite von 100 cm	80,00 €
Grabmale über einer Höhe oder Breite von 100 cm	nach Aufwand

## VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Wahlgrabstätten je Jahr und Grabbreite

10,00 €

Für Teile eines Jahres bis zu 6 Monaten wird die Gebühr nicht erhoben. Für Teile eines Jahres von mehr als 6 Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Anstelle eines jährlichen Gebührenbescheides kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch für die Dauer der Nutzungszeit berechnet werden.

### § 7

#### Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8

#### Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 13.07.2000 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Rantzau Münsterdorf vom \_\_\_\_\_ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen

Hörnerkirchen, den

gez.



Vorsitzender



gez.



stellv. Vorsitzender

Die Friedhofsgebührensatzung ist mit vollem Wortlaut im Internet dauerhaft unter [www.kk-rm.de](http://www.kk-rm.de) veröffentlicht.

Vorstehenden Friedhofsgebührensatzungen wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 20.09.2012
  2. vom Kirchenkreisrat Rantzau-Münsterdorf kirchenaufsichtlich genehmigt am 06.12.2012
  3. dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt unter der Web-Adresse: [www.kk-rm.de](http://www.kk-rm.de) nach vorherigem Hinweis in der Norddeutschen Rundschau und in den Elmshorner Nachrichten am 17.12.2012 veröffentlicht
- Die Friedhofsgebührensatzungen treten am 01.01.2013 in Kraft